

170

Bekanntmachung

betreffend

Gemüse- und Obst-Preise.

Höchstpreise für Rhabarber, Spinat, Mairüben, Kohlrabi, Mohrrüben, Paterbsen, Puffbohnen, Schneide- und Brechbohnen, Wachs- und Perlbohnen, Frühzwiebeln, Frühwirsingkohl und Spitzkohl, Weißkohl, Karotten, Himbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Bixbeeren, Kirschen, Preiselbeeren.

Auf Grund des § 5 der Lieferungsverträge der Reichsstelle für Gemüse und Obst sind von der eingesetzten Preiskommission die folgenden Erzeuger-Höchstpreise vom 23. Juli ab bis auf weiteres festgesetzt, zu denen der Erzeuger, der Lieferungsverträge über die genannten Gemüse- und Obstsorten zu Nichtpreisen abgeschlossen hat, zu liefern hat. Die Preise stellen ferner die Höchstpreise dar, die der Erzeuger beim Absatz auch ohne vorangegangenen Vertrag nicht überschreiten darf. Die Erzeugerpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur Verladestelle und der Verladung im Bahnwagen oder Schiff. Die Großhandels-Höchstpreise haben Gültigkeit beim Verkauf an Kleinhändler durch den Großhändler oder durch den Erzeuger bei Lieferung frei Hamburg (insbesondere beim Marktvverkauf).

Beim Verkauf im Kleinhandel an Verbraucher oder beim Verkauf durch den Erzeuger im hamburgischen Staatsgebiet unmittelbar an die Verbraucher gelten die nachfolgenden Kleinhandelspreise:

	Erzeugerpreis f. d. Str.	Großhandelspreis f. d. Str.	Kleinhandelspreis f. 0,5 kg
Rhabarber	10.-	12.-	16.-
Spinat: Blattspinat	28.-	35.-	50.-
Wurzelspinat	15.-	20.-	30.-
Mairüben, ohne Laub	12.-	15.-	20.-
Mairüben, mit Laub	6.-	8.-	10.-
Kohlrabi, mit Laub	22.-	27.-	35.-
Künge Möhren und längliche Karotten	25.-	30.-	40.-
Bündel kleine Karotten	30.-	36.-	48.-
Paterbsen	35.-	43.-	55.-
Puffbohnen (große Bohnen)	22.-	30.-	40.-
Grüne Bohnen (Schneide- und Brechbohnen)	43.-	60.-	75.-
Wachs- und Perlbohnen	52.-	73.-	90.-
Frühzwiebeln, ohne Laub	22.-	27.-	35.-
Frühwirsingkohl	22.-	27.-	35.-
Frühweißkohl und Spitzkohl	20.-	27.-	35.-
Himbeeren, ausgesuchte	70.-	90.-	110.-
Himbeeren, Preßhimbeeren	55.-	65.-	85.-
Johannisbeeren	40.-	55.-	70.-
Stachelbeeren	33.-	40.-	50.-
Bixbeeren	40.-	52.-	65.-
Kirschen, sauer	35.-	42.-	55.-
Kirschen, süß	40.-	48.-	60.-
Kirschen, Schattenmorellen	55.-	65.-	80.-
Preiselbeeren	45.-	55.-	70.-

Die vorstehend aufgeführten Kleinhandelspreise für Brechbohnen, Schneidebohnen, Frühweißkohl und Spitzkohl haben ebenfalls Gültigkeit für ausländische Ware und dürfen beim Absatz an den Verbraucher nicht überschritten werden. Die Lieferung muß in handelsüblichem Zustande ohne gemehntungliche Bestandteile erfolgen. Der Rhabarber darf nur mit Blattansatz zur Lieferung gelangen. Die Bekanntmachung vom 14. Juli 1917, betreffend Höchstpreise für Gemüse und Obst wird aufgehoben. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 14 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu 1 Jahr oder mit Geldstrafe bis zu M. 10 000.— bestraft.

Hamburg, den 21. Juli 1917.

Hamburgisches Kriegsverorgungsamt. Die Landherrenschaften.

Bekanntmachung

über Nichtpreise für Gemüse, Obst u. Südfrüchte.

Die Preisprüfungsstelle erachtet ab Montag, den 23. Juli, folgende Preise für Gemüse, Obst und Südfrüchte mit der Maßgabe als angemessen, daß die Forderung höherer Preise die Einleitung eines Strafverfahrens wegen übermäßiger Preissteigerung nach sich zieht:

	Großhandelspreise für den Absatz an Wiederverkäufer	Kleinhandelspreise für den Absatz an Verbraucher
In u. ausländ. Blument Kohl allerbeste Ware	M. 0,85 f. d. Kpf.	M. 1,00 f. d. Kpf.
In und ausländische junge Gurken (allerbeste Ware)	M. 0,38 „ „ Stk.	M. 0,45 „ „ Stk.
In u. ausländ. Tomaten, beste Sorte	M. 1,00 „ „ Str.	M. 1,25 „ 0,5 kg
Gießige Mitbeetgurken 1. Sorte, sog. Hellbrooker Mitbeetgurken	M. 0,40 „ „ Stk.	M. 0,50 „ d. Stk.
Ausländische Möhren in Bündeln von etwa 25 bis 30 Stk.	M. 0,45 „ „ Bd.	M. 0,55 „ „ Bd.
Zitronen, gute gesunde Ware	M. 60.- „ „ Str.	M. 0,75 „ 0,5 kg
In und ausl. Walnüsse	M. 1,90 „ 0,5 kg	M. 2,20 „ „
Sultana-Rosinen in Venteln	M. 3,05 „ 0,5 „	M. 3,60 „ „
Beinen in Venteln	M. 2,50 f. 0,5 kg	M. 3,00 f. 0,5 kg

Bei den hiesigen Mitbeetgurken muß der Kleinhändler im Besitz eines vom Verkäufer ausgestellten Ursprungszeichens sein, auf dem die Menge, die Sorte, der Verkäufername und das Datum des Einkaufs vermerkt ist. (§ 12, Abs. 1 der V. R. B. über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915).

Hamburg, den 21. Juli 1917.

Die Preisprüfungsstelle